

Reglement der Schlichtungsstelle

1. Grundlage

Gesewo Statuten vom 22. September 2020

- 5.1.f
- 5.13

2. Grundsatz

Die Gesewo betreibt eine Schlichtungsstelle. Diese bietet professionelle Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten zwischen Genossenschafterinnen/Genossenschafte rn und bestimmten Gremien und Organen der Gesewo oder bei Konflikten zwischen bestimmten Gremien und Organen.

Die Gesewo überträgt den Auftrag zur Führung der Schlichtungsstelle an ein externes professionelles Unternehmen, welches über die notwendige Erfahrung und die fachlichen Ressourcen verfügt.

3. Geltungsbereich

Die Schlichtungsstelle kann angerufen werden zur Beratung und Vermittlung bei Konflikten:

- zwischen den Hausvereinen und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle,
- zwischen Genossenschafterinnen/Genossenschafte rn und dem Vorstand oder der Geschäftsstelle,
- zwischen der Geschäftsstelle und dem Vorstand.

4. Wahl

Die Schlichtungsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Erbringung der Dienstleistung

- 5.1. Die Dienstleistung wird nach anerkannten fachlichen Grundsätzen der Schlichtungsarbeit/ Ombudsarbeit erbracht.
- 5.2. Die Dienste der Schlichtungsstelle können per E-Mail, per Brief oder Telefon angefragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet, ob sie für den Fall zuständig ist. Falls dies zutrifft, nimmt sie in geeigneter Weise ihre Beratungstätigkeit auf. Falls sie nicht zuständig ist, teilt sie dies der anfragenden Partei schriftlich mit. Auf anonyme Anfragen tritt die Schlichtungsstelle nicht ein. Muss ein Organ der Gesewo in einer Sache, in welche die Schlichtungsstelle noch nicht involviert war, einen negativen Entscheid gegen eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafte rn fällen, erfolgt dies schriftlich mit dem Hinweis, dass dagegen innert 10 Tagen die Schlichtungsstelle angerufen werden kann.

- 5.3. Die Schlichtungsstelle kann vermitteln, den Konflikt zu lösen ist aber immer Sache der Konfliktparteien. Die Schlichtungsstelle hat bei ihrer Tätigkeit keine Entscheidungskompetenz und hat keine Weisungsbefugnis. Sie kann die Behandlung eines Falles ablehnen, muss dies aber in jedem Fall begründen.
- 5.4. Die Schlichtungsstelle berät die anfragenden Personen. Mit deren Einverständnis bzw. auf deren Wunsch kann sie zwischen den Konfliktparteien vermitteln. In Einigungsgesprächen strebt sie von beiden Parteien akzeptierte, tragfähige Konsensfindungen an. Pro Konfliktfall hält die Schlichtungsstelle in der Regel maximal drei Sitzungen ab. Betrachtet sie ihre Tätigkeit als nicht (mehr) zielführend, teilt sie dies der/den Ratsuchenden mit und empfiehlt ihnen gegebenenfalls andere geeignete Fachstellen.
- 5.5. Die Schlichtungsstelle untersteht der Schweigepflicht und behandelt alle Informationen und erhaltenen Unterlagen vertraulich. Nach Abschluss der Beratung/Vermittlung verfasst die Schlichtungsstelle einen Bericht und legt sämtlichen Schriftverkehr sowie allfällige schriftliche Vereinbarungen in ihren Akten ab. Die Akten der Schlichtungsstelle sind für Dritte nicht einsehbar; sie werden zehn Jahre archiviert und anschliessend vernichtet.
Für die jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung verfasst die Schlichtungsstelle unter Wahrung der Anonymität der beteiligten Personen einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit mit Anregungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit innerhalb der Gesewo.
- 5.6. Die Dienste der Schlichtungsstelle sind für die Ratsuchenden kostenlos. Die Entschädigung der Schlichtungsstelle wird in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gesewo und der Schlichtungsstelle geregelt.
- 5.7. Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter werden in geeigneter Form über das Angebot und das Vorgehen im Bedarfsfall informiert.

6. Revision

Das Reglement kann jederzeit durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.

verabschiedet von der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2021